



Hessisches KinderTagespflegeBüro
Landesservicestelle

Elektronische Abgabe der Einkommensteuererklärung

Seit dem Veranlagungszeitraum 2011 muss eine Vielzahl der Steuerpflichtigen ihre Einkommensteuer elektronisch abgeben. Eine Abgabe in Papierform ist für diesen Personenkreis nicht mehr vorgesehen.

Wer muss die Einkommensteuererklärung elektronisch abgeben?

Alle Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen.

Gibt es Ausnahmen für die elektronische Abgabe der Einkommensteuererklärung?

Steuerpflichtige, die **keine** Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen, können die Einkommensteuererklärung weiterhin auf Papierform abgeben.

Wenn bei Ehegatten einer der beiden Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, müssen bei Zusammenveranlagung beide zusammen die Einkommensteuererklärung auf elektronischem Weg abgeben.

Steuerpflichtige, die keine Möglichkeit der elektronischen Abgabe haben, können beim Finanzamt den Antrag stellen, die Einkommensteuererklärung weiterhin in Papierform abzugeben. Ob dieser Antrag genehmigt wird, hängt vom Ermessen des Finanzamtes ab.

Warum konnte man für die zurückliegenden Jahre die Einkommensteuererklärung noch in Papierform abgeben?

Für die Jahre 2011 und 2012 haben die Finanzämter aus Billigkeitsgründen die Abgabe in Papierform akzeptiert. Für die Steuererklärungen ab dem Jahr 2013 wollen die Finanzämter auf die elektronische Abgabe der Einkommensteuererklärung bestehen.

Wie funktioniert die elektronische Abgabe?

Grundsätzlich wird die elektronische Abgabe über das ELSTER-Portal der Finanzämter abgeben. ELSTER bedeutet ELEktronische STEuerERklärung. Dieses findet sich im Internet unter www.elster.de.

Die Steuerpflichtigen müssen sich hier zunächst registrieren. Die kostenlose Registrierung erfolgt über ELSTER Basis.

Im Elster-Portal sind die Papierformulare nachgebildet. Dort werden die entsprechenden Eintragungen gemacht. Nach Abschluss der Steuererklärung wird diese elektronisch an das Finanzamt gesendet. Wird die Einkommensteuererklärung ohne elektronische Unterschrift übermittelt (was bei den meisten Tagespflegepersonen der Fall sein wird), muss die Steuererklärung zusätzlich ausgedruckt (sog. Komprimierte Steuererklärung) und unterschrieben an das Finanzamt geschickt werden.

Müssen trotzdem noch Belege an das Finanzamt geschickt werden?

Bei einer Abgabe der Einkommensteuererklärung über das Elster-Portal ist die Einreichung von Belegen, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend einzureichen sind, nur auf Anforderung durch das Finanzamt erforderlich. Gesetzlich verpflichtend müssen lediglich die Lohnsteuerbescheinigung, Spendenbescheinigungen und Steuerbescheinigungen eingereicht werden. Diese werden zusammen mit dem Ausdruck der komprimierten Steuererklärung an das Finanzamt gesendet.

Für Tagespflegepersonen ist es jedoch ratsam, die Gewinnermittlung ebenfalls an das Finanzamt zu schicken, um unnötige Rückfragen und ggf. Missverständnisse zu vermeiden.

Welche Vorteile bietet die elektronische Abgabe der Einkommensteuererklärung?

So schwierig sich die elektronische Abgabe für Einzelne anhören mag, sie bietet durchaus auch Vorteile.

Zum einen ist die Bearbeitung der Steuererklärung schneller und die Wartezeit auf den Einkommensteuerbescheid verkürzt sich in vielen Fällen teilweise erheblich.

Zum anderen sind die Stammdaten (wie Name, Adresse, Religionszugehörigkeit, Familienstand etc.) gespeichert und können im nächsten Jahr wieder aufgerufen werden; sie müssen nicht jedes Jahr neu eingegeben werden.

Die Finanzbehörden werben damit, dass bei der Erstellung der Steuererklärung nicht nur die Steuernachzahlung bzw. -erstattung berechnet wird, sondern dass durch das Programm auch eine automatische Plausibilitätsprüfung der Eingaben vor dem Versenden der Steuererklärung stattfindet. Fehlerhafte Angaben und Eintragungen sollen dadurch vermieden werden.

Auch der Steuerbescheid kann elektronisch abgerufen werden. Dort wird dann gezeigt, in welchen Bereichen das Finanzamt von der Einkommensteuererklärung abgewichen ist.

Ändern sich durch die elektronische Abgabe die Fristen für die Abgabe der Einkommensteuererklärung?

Die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung ändert sich nicht. Diese ist weiterhin der 31. Mai des Folgejahres (die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014 muss bis zum 31. Mai 2015 beim Finanzamt eingereicht werden).